Übersichtskarte 1:10 000

Eigentumsgrenze ist als Straßenbegrenzungslinie anzuhalten!

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-94

für die Verbreiterung

der Geraer Straße und des Sonneberger Weges

zwischen

Mariannenstraße u. Hildburghauser Straße

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958 — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung — II/3 o — Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO) o = offene Bauweise g = geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl — IV — Wohn- und Mischbauten; Geschäfts-, Lager-, Gewerbe bauten

Grenzen usw. — Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden: — zukünftig: — fortfallend:
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 6.6.1961

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. September 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 14.11. bis 14.12.61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 8. Februar 1962

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. Oktober 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 1.11.62 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1218 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 Verordnung vom 5. 8. 1971 (GVBl. S. 1134 ff.) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i. A.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 5. 12. 1962

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat